



## **Datenschutzregelung nach Vorgabe der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Heimat- und Geschichtsverein Denzlingen e.V. (HuGVD) in kommentierter Fassung**

### **Quellen:**

[-1-] WEB Links zum Einstieg in die Materie:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>

[-2-] *Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)*, Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit vom Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, gültig ab 25. Mai 2018.

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

[-3-] *Datenschutz im Verein nach der DS-GVO, Praxisratgeber*,

Herausgegeben vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Dr. Stefan Brink und Katharina Rau, 2. Auflage, Stand 4. September 2018

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/05/Praxisratgeber-f%C3%BCr-Vereine.pdf>

*[-2- / Seite 5, Abs. 1.1]*

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Die DS-GVO ist ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. An einigen Stellen der Grundverordnung ist der nationale Gesetzgeber ermächtigt, die Regelungen der Verordnung zu konkretisieren und zu ergänzen (sogenannte Öffnungsklauseln). Hiervon hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des BDSG-neu Gebrauch gemacht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind daher ab dem 25. Mai 2018 die DS-GVO (mitsamt ihren „Erwägungsgründen“) und das BDSG-neu.

### **Hinweise zur Textformatierung in diesem Dokument**

Der Text der Datenschutzregelung für den HuGVD ist in schwarzer Schrift gehalten. Texte in blauer Schrift sind Zitate aus den oben genannten Quellen und dienen dem besseren Verständnis sowie der Strukturierung der Textabschnitte. Letztere sind optional und sind in der nicht kommentierten, endgültigen Fassung nicht enthalten.

### **Begriffe:**

*[-2- / Seite 5, Abs. 1.2] **Personenbezogene Daten***

*... sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen.*

*[-2- / Seite 5 und 6, Abs. 1.3.1] **Rechtsgrundlagen***

*Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommen insbesondere (Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO) in Betracht. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den*

Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Eine Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

#### **[2- / Seite 8, Abs. 1.3.3] Datenschutzordnung als schriftliche Regelungen zum Datenschutz**

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. **Entsprechende** Datenschutzregelungen können entweder in die **Vereinssatzung** aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk (Geschäftsordnung) niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „**Datenschutzordnung**“, „**Datenschutzrichtlinie**“ oder „**Datenverarbeitungsrichtlinie**“.

Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben. Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregelungen am Weg der Daten von der **Erhebung** über die **Speicherung, Nutzung, Verarbeitung** (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer **Sperrung und Löschung** zu orientieren. Dabei ist jeweils **konkret festzulegen, welche Daten** (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse usw.) welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder, Teilnehmer an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besucher von Veranstaltungen) **für welche Zwecke** verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen.

Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen der DS-GVO bzw. des BDSG-neu sind in keinem Fall ausreichend. Die DS-GVO bzw. das BDSG-neu machen die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten vielfach von Interessenabwägungen abhängig oder stellt sie unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese abstrakten Vorgaben soweit irgend möglich konkretisiert und durch auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasste eindeutige Regelungen ersetzt werden.

#### **Verfolgung des Vereinsziels und Mitgliederbetreuung und -verwaltung**

Der Verein sollte insbesondere schriftlich festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt für die **Verfolgung des Vereinsziels** und für die **Mitgliederbetreuung und -verwaltung** notwendigerweise erhoben werden. Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche **andere Zwecke** des Vereins oder zur **Wahrnehmung der Interessen Dritter** bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden. Ferner muss geregelt werden, welche **Daten von Dritten** erhoben werden, wobei hier auch der Erhebungszweck festzulegen ist. Auch sollte erkennbar sein, welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

#### **Funktionsträger**

Der Verein sollte außerdem regeln, welcher **Funktionsträger** zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf. Ferner sollte geregelt werden, welche Daten zu welchem Zweck im Wege der **Auftragsdatenverarbeitung** (s. u. Nr. 3.2) verarbeitet werden.

Des Weiteren sollte der Verein festlegen, zu welchem Zweck welche Daten von wem an welche Stellen (das können auch Vereinsmitglieder sein) **übermittelt** werden bzw. welche Daten so gespeichert werden (dürfen), dass **Dritte** - also Personen, die die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind (s. u. Nr. 4.1) - darauf Zugriff nehmen können. Der Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben sein. Auch muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche **Interessen des Vereins** oder des **Empfängers** dabei als berechtigt anzusehen sind. Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise am „**Schwarzen Brett**“ oder in den **Vereinsnachrichten** offenbart und welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden.

Diese Datenschutzordnung sollte von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wegen einer späteren Änderung s.o. Nr. 1.3.1.

Der **Heimat- und Geschichtsverein Denzlingen e.V. (HuGVD)** verarbeitet auch personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Da wir den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst nehmen, haben wir technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, ein sicherer Umgang mit diesen Daten gewährleistet ist.

Die Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten im HuGVD sind in diesen Dokumenten beschrieben:

1. Das Dokument „Datenschutzerklärung“ enthält die Datenschutzerklärung nach Vorgabe der EU-DSGVO für die Besucher unseres Internetauftritts, erreichbar unter dem WEB-Link

[https://www.hugv-denzlingen.de/hugv\\_datenschutz.html](https://www.hugv-denzlingen.de/hugv_datenschutz.html).

2. Dieses Dokument beschreibt die Datenschutzregelung für den Umgang mit personenbezogenen Daten im HuGVD und informiert Sie gemäß Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO Art. 13 und 14] darüber
  - a. zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, nutzen und verarbeiten - und
  - b. an wen Sie sich in datenschutzrechtlichen Fragen wenden können und welche Rechte Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung haben.

Es ist somit auch eine detaillierte Prozessbeschreibung für den Umgang mit personenbezogenen Daten unserer Vereinsmitglieder, insbesondere der Verarbeitung und Sicherung bzw. Speicherung ihrer Daten.

Statt einer Unterteilung in die **Erhebung**, **Verarbeitung** und **Nutzung** der Daten wird im weiteren Text (wie auch in der DS-GVO) einheitlich der Begriff **Verarbeitung** verwendet.

### **Verantwortlichen für die Datenverarbeitung**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der geschäftsführende Vorstand und der Schriftführer des HuGVD.

### **Datenschutzbeauftragter**

*[2- / Seite 31, Abs. 7.1] Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, ... wenn mindestens **10 Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Nimmt der Verein Verarbeitungen vor, die einer **Datenschutzfolgeabschätzung** gemäß Art. 35 DS-GVO (s.u. Nr. 7.2) unterliegen, so ist ebenfalls ein Datenschutzbeauftragter zu benennen (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu).*

Die Benennung einer Person als **Datenschutzbeauftragten** entfällt beim HuGVD, da weniger als 10 Personen und diese auch nicht ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

*[2- / Seite 12, Abs. 2.1] Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur **Verfolgung der Vereinsziele** und für die **Betreuung und Verwaltung der Mitglieder** (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) **notwendig** sind.*

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Verfolgung der Ziele des Vereins und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich ist. Die Ziele des Vereins sind in seiner Vereinssatzung beschrieben.

*[2- / Seite 7, Abs. 1.3.1] Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als **Vertragsverhältnis** zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die **Vereins-satzung** und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine **Vereinsordnung**) vorgegeben wird. Eine **Vereins-satzung** bestimmt insoweit die **Vereinsziele**, für welche die **Mit-gliederdaten** genutzt werden können.*

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach [DS-GVO Art. 6 Abs. 1] die Mitgliedschaft in einem Verein. Eine Mitgliedschaft in einem Verein wird als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein angesehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und der sie ergänzende Regelungen (z.B. Geschäftsordnung, Regelung des Datenschutzes) vorgegeben wird. Insoweit bestimmt auch die Vereinssatzung die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

### **Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet ?**

## **Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder und Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten direkt bei der betroffenen Person,**

*[-2- / Seite 7, Abs. 1.3.2] Erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten direkt bei der betroffenen Person, so hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende **datenschutzrechtliche Unterrichtung** vorzunehmen Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Daraus folgt, dass der Verein in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen muss:*

- *Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters*
- *Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten*
- *Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung*
- *Berechtigte Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO*
- *Empfänger oder Kategorien von Empfängern*
- *Absicht von Drittlandtransfer sowie Hinweis auf (Fehlen von) Garantien zur Datensicherheit*
- *Speicherdauer der personenbezogenen Daten*
- *Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)*
- *Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung*
- *Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde*
- *Pflicht zur Bereitstellung der Daten*
- *Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling*

*Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, so verletzt er seine Informationspflichten. Das ist gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO bußgeldbewehrt.*

Wir verarbeiten (erheben, nutzen und speichern) nur die Daten, die Sie uns im Rahmen Ihres Antrags auf Vereinsbeitritt in einem Beitrittsformular zur Verfügung stellen. Das sind:

- **Postanschrift** (Vorname, Nachname, Straße, Hausnummer, Ort und Postleitzahl) zur **Mitgliederverwaltung**, damit wir Briefe, Einladungen und andere Informationen auf dem klassischen Postweg an unsere Mitglieder verschicken können,
- **E-Mail-Adresse** und **Telefonnummer** (sofern vorhanden), um Mitglieder auf diese Weise direkt erreichen können,
- **Geburtsdatum** gibt dem Vorstand die Möglichkeit seinen Mitgliedern zu gratulieren,
- **Bankverbindungsdaten** zur **Beitragsverwaltung** werden zum Einzug der Mitgliedsbeiträge genutzt.

Bei einem Vereinsbeitritt werden nach "§ 3 Mitgliedschaft" unserer Vereinssatzung diese Daten zwingend im Beitrittsformular erhoben und im **Mitgliederverzeichnis** gespeichert. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Schriftführer des Vereins vertraulich geführt und ist in einer Datei (Excel Tabelle) jedoch **nicht** im Internetarchiv digital abgespeichert. Interne Dokumente mit personenbezogenen Daten (z.B. Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen) sind in einem passwort-geschützten Bereich des Internetarchivs abgelegt, sofern sie online zugänglich sind.

Die Daten des Mitgliederverzeichnisses werden nicht ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben. Eine Datenerhebung darüber hinaus gibt es nicht.

Zur **datenschutzrechtlichen Unterrichtung** wird jedem neu beitretenden Mitglied eine Kopie dieser Datenschutzregelung in Papierform zur Kenntnisnahme und zum Behalt vorgelegt.

*[-3- / Seite 4, Abs. 1, Informationspflichten] Bei bereits erfolgten Datenerhebungen (von **Altmitgliedern**) nach dem BDSG sind die Informationspflichten des Art. 13 DS-GVO nicht zu erfüllen bzw. nachzuholen. Erst für Datenerhebungen ab dem 25. Mai 2018 bzw. wenn bei Bestandsmitgliedern weitergehende Datenerhebungen/Änderungsmittelungen erfolgen, sind die Informationspflichten zu erfüllen.*

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind die Informationspflichten des [DS-GVO, Art. 13] bei bereits erfolgten Datenerhebungen von **Altmitgliedern** nicht zu erfüllen oder gar nachzuholen. Erst für Datenerhebungen ab dem 25. Mai 2018, bzw. wenn bei Bestands-

mitgliedern weitergehende Datenerhebungen/ Änderungsmitteilungen erfolgen, sind diese Informationspflichten zu erfüllen.

### **Wie werden die Daten genutzt ?**

*[2- / Seite 19, Abs. 4 ff, Nutzung von Mitgliederdaten] Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Wer für was zuständig ist, wird durch die Satzung oder die Geschäftsordnung bestimmt. Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf. So darf etwa der Vorstand auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt.*

Im Verein sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten **Funktionsträgern** zugewiesen. „Wer“ für „was“ zuständig ist, wird durch die Satzung und die Geschäftsordnung, ergänzend durch Vorstandsbeschluss, bestimmt. Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf.

- Der geschäftsführende Vorstand darf auf alle Mitgliederdaten lesend zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt.
- Der Schriftführer darf lesend, löschend, und verändernd auf alle Mitgliederdaten zugreifen,
- Der Kassenwart darf auf die Bankverbindungsdaten lesend zugreifen und aufgrund der Bankverbindungsdaten eine eigene Datei zur Verwaltung der Mitgliederbeiträge erstellen.
- Für Sonderaufgaben, etwa die Planung und Durchführung bestimmter Veranstaltungen, darf der/die jeweilige Verantwortliche/r die Adressdaten der mitwirkenden Vereinsmitglieder nutzen. Er/sie erklärt gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich, diese Anschriften nur für die Veranstaltung und somit im Sinn des Vereins zu nutzen.

*[3- / Seite 14, Abs. 7 Speicherdauer] Beim **Ausscheiden** oder dem **Wechsel von Funktionsträgern** ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Auch hierzu sollte der Verein Regelungen treffen.*

Beim **Ausscheiden** oder dem **Wechsel eines Funktionsträgers** (Vorstand, Schriftführer oder Kassenwart) stellt der Verein sicher, dass sämtliche Mitgliederdaten beim ausscheidenden Funktionsträger ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

### **Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien**

*[2- / Seite 28, Abs. 5.8] Veröffentlichungen in Verbandszeitschriften und in sonstigen allgemein zugänglichen Publikationen dürfen genauso wie Pressemitteilungen und -auskünfte nur in personenbezogener Form erfolgen, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Dabei ist darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden (s. o. Nr. 2.1). Ausschlaggebend ist, ob die Veranstaltung, über die berichtet werden soll, öffentlich ist oder war, was der Betroffene gegenüber der Presse selbst erklärt hat und was die Presse ihrerseits in Erfahrung bringen konnte. Personenbezogene Daten können dabei u.U. offenbart werden, wenn es um besondere Leistungen eines Mitglieds geht oder wenn der Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen ist und eine Information im Interesse des Vereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint. Stets darf der Verein dabei nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren. Auskünfte zum privaten, nicht vereinsbezogenen Bereich eines Vereinsmitglieds sollten ohne Einwilligung (s. o. Nr. 1.3.4) grundsätzlich nicht erfolgen. Hier überragt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen stets das Informationsinteresse der Allgemeinheit.*

Für Veröffentlichungen in allgemein zugänglichen Publikationen und Pressemitteilungen darf der Verein stets nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben (Vorname, Nachname) offenbaren. Weitergehende Auskünfte zum privaten, nicht vereinsbezogenen Bereich eines Vereinsmitglieds sind nur mit Einwilligung möglich – nach dem Grundsatz: „das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überragt stets das Informationsinteresse der Allgemeinheit“.

### **Veröffentlichungen im Internet und Presse**



*[2- / Seite 28, Abs. 5.6] Das Internet bietet für Vereine und Verbände große Chancen zur Selbstdarstellung, birgt aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutz-rechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar. Sie ist nicht zuletzt wegen der weltweiten Verbreitung der Informationen, weil dieses Medium nichts mehr vergisst, wegen der elektronischen Recherchierbarkeit und weil die Möglichkeit der Auswertung von Internetinformationen für Zwecke der Profilbildung und Werbung besteht, grundsätzlich nicht unproblematisch. So besitzt die Information, dass jemand z.B. eine bestimmte Sportart ausübt, einer bestimmten Altersgruppe zuzurechnen ist oder ein unfallträchtiges Hobby hat, u.U. auch für andere Stellen Relevanz (Arbeitgeber, Werbeindustrie). Auch können diese Daten in Staaten abgerufen werden, die keine der DS-GVO vergleichbare Schutzbestimmungen kennen. Ferner ist die Authentizität der Daten nicht garantiert, da diese einfach verfälscht werden können. Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.*

Das Internet bietet Vereinen große Chancen zur Selbstdarstellung, birgt aber auch gewisse Risiken. Mitteilungen im Internet sind Mitteilungen im „öffentlichen Raum“. Für diese kann kein umfassender Datenschutz garantiert werden, da sie auch in Staaten abrufbar sind, die keine dem europäischen Raum vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und somit die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantieren können. Deshalb werden alle Daten aus dem Mitgliederverzeichnis nicht in unserem Internetarchiv gespeichert.

Bei offiziellen Veranstaltungen des HuGVD werden Fotos und / oder Videos gemacht. Das kann dazu führen, dass Sie abgelichtet oder aufgenommen werden. Bei Aufnahmen während solcher Veranstaltungen wird von Ihrem Einverständnis ausgegangen, andernfalls ist sofort ein Widerspruch vor Ort zu machen (z.B. den Fotograf gleich persönlich ansprechen).

Fotos in bereits veröffentlichten und verteilten Drucksachen (öffentliche Presse, Programmheften, Flyer, etc.) können nicht mehr zurückgenommen werden. Bereits veröffentlichte Fotos und / oder Videos in unserem Internetauftritt werden bei Widerspruch umgehend aus dem Netz genommen. Für die wenigen Fälle, bei denen der HuGVD Fotos von Personen oder Texte mit Namen auf seine Webseite stellt (z.B. in Berichten über Veranstaltungen), werden diese Personen vor der Veröffentlichung um Einwilligung gebeten.

*[2- / Seite 28, Abs. 5.6 ff] Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. So dürfen die **Funktionsträger** eines Vereins auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.*

Im Impressum und auf einigen anderen WEB-Seiten unseres Internetauftritts sind Kontaktdaten von **Funktionsträgern** des Vereins aufgeführt. Die Nutzung dieser veröffentlichten Kontaktdaten sowie vergleichbaren Angaben in anderen WEB-Seiten unseres Internetauftritts ( z.B. Postanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie Emailadressen ) durch Dritte - z.B. zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationen - ist nicht gestattet, es sei denn es wurde von den Betroffenen zuvor eine schriftliche Einwilligung erteilt.

*[2- / Seite 28, Abs. 5.6 ff] Wenn ein Verein seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen über das Internet in **passwortgeschützten Bereichen** (Intranet) zur Verfügung stellt, können über die Vergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern **individuelle Zugriffsberechtigungen** eingerichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass beliebige Dritte die Daten nicht einsehen können, berechtigte Nutzer jedoch jederzeit über das Internet auf diejenigen personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied oder Funktionsträger des Vereins benötigen.*

Interne Dokumente mit personenbezogenen Daten (z.B. Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen) sind in einem passwort-geschützten Bereich des Internetarchivs abgelegt, wenn sie online zugänglich sind.

Durch den Besuch unserer Website können auf der WEB-Serverseite unseres Internet-Providers Informationen über den Zugriff (Browsertyp/ Browserversion, Betriebssystem und Hostname bzw. IP-Adresse des zugreifenden Rechners sowie Datum, Uhrzeit und betrachtete Seite) in sogenannten Server-Log Files gespeichert werden. Diese Daten gehören nicht zu den personenbezogenen Daten, sondern sind dort anonymisiert und werden dort ausschließlich zu

statistischen Zwecken ausgewertet. Eine Weitergabe an Dritte durch den Provider, zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken, liegt jedoch außerhalb unserer Kontrolle.

Siehe dazu auch unsere Datenschutzerklärung in unserem Internetauftritt, erreichbar unter dem WEB-link [https://www.hugv-denzlingen.de/hugv\\_datenschutz.html](https://www.hugv-denzlingen.de/hugv_datenschutz.html)

## **Speicherung, Sperrung, Widerspruch und Löschung personenbezogener Daten**

*[3- / Seite 14, Abs. 8, Betroffenenrechte] Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (DS-GVO, Art. 15) sowie ein Recht auf Berichtigung (DS-GVO, Art. 16) oder Löschung (DS-GVO, Art. 17) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (DS-GVO, Art. 18) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (DS-GVO, Art. 21) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (DS-GVO Art. 20) zu.*

*[3- / Seite 14, Abs. 7 Speicherdauer] Der Verein hat anzugeben, wie lange er welche Daten aufbewahrt. Grundsätzlich müssen personenbezogene Daten gelöscht werden, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Daher ist je nach Zweck der Erhebung die Speicherdauer gesondert anzugeben. Beispiele zur Formulierung (nicht abschließend):*

- *Die für die Daten Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (bitte konkret nennen) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.*
- *Die für die Lohnabrechnung der im Verein beschäftigten Personen notwendigen Daten (bitte konkret nennen) werden nach 10 Jahren gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfrist).*
- *Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (bitte konkret nennen) werden nach 10 Jahren gelöscht.*
- *Die IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebseite gespeichert werden, werden nach 30 Tagen gelöscht.*
- *Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.*

*[2- / Seite 30, Abs. 6 ff] Das Recht auf Löschung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre **Einwilligung widerruft** oder **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten **unrechtmäßig verarbeitet** wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist.*

Mit dem Beginn der Mitgliedschaft (Abgabe des Beitrittsformulars) werden die Daten eines Mitglieds aufgenommen und ins Mitgliederverzeichnis gespeichert. Bei Ende der Mitgliedschaft werden seine Daten im Mitgliederverzeichnis umgehend gelöscht, sofern keine steuergesetzlichen Bestimmungen dagegen sprechen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf jederzeit unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und den Zweck der Datenverarbeitung [DS-GVO Art. 15, Informations- und Auskunftsrecht] sowie ein Recht auf Berichtigung [DS-GVO Art. 16], Sperrung oder Löschung dieser Daten [DS-GVO Art. 17].

*[3- / Seite 14, Abs. 8, Betroffenenrechte] Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.*

Bei Widerruf der Einwilligung eines Mitglieds zum Speichern seiner Daten muss mit dem Vorstand geklärt werden, wieweit die Daten zur Mitgliederverwaltung und Beitragsverwaltung betroffen sind, da diese für die Dauer der Mitgliedschaft für den Verein unbedingt notwendig sind.

## **Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

*[3- / Seite 14, Abs. 8, Betroffenenrechte] Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.*

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung. Die Beschwerde kann online eingereicht werden unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden. Es genügt eine Anfrage an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins oder eine Anfrage per email an [info@hugv-denzlingen.de](mailto:info@hugv-denzlingen.de)

Denzlingen, den 5. Februar 2019